

Bekanntmachung

Raumordnungsverfahren für die geplante Erweiterung des Kiesabbaus der Firma Valet und Ott GmbH & Co. KG am Kiesgewinnungsstandort Otterswang

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der Firma Valet und Ott GmbH & Co. KG für o.a. Vorhaben ein Raumordnungsverfahren nach § 15 Raumordnungsgesetz i.V.m. §§ 18, 19 Landesplanungsgesetz durch. In diesem Verfahren ist eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend dem Planungsstand durchzuführen.

Die Fa. Valet und Ott plant am Standort Pfullendorf-Otterswang, Landkreis Sigmaringen, die Erweiterung des Kiesabbaus (Trockenabbau und temporärer Nassabbau). Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortschaft Otterswang der Stadt Pfullendorf und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 15,5 ha.

Die Planunterlagen sowie die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen von

**23. Juli 2020 bis einschließlich 24. August 2020
bei der Stadt Pfullendorf
(88630 Pfullendorf, Hauptstraße 30, Büroräume Fr. Rade)**

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Jedermann kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Pfullendorf oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen zu dem Vorhaben unter raumordnerischen Gesichtspunkten äußern.

Die Verfahrensunterlagen und die Bekanntmachung sind auch abrufbar auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt2/Ref21/RVO-ZAV/Seiten/ROV-Kiesabbau-Otterswang.aspx> - Bekanntmachungen - Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren - Raumordnungsverfahren „Erweiterung des Kiesabbaus der Firma Valet und Ott GmbH & Co. KG am Kiesgewinnungsstandort Otterswang“

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem

Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Bauvorhabens nach §§ 18 und 19 UVPG entsprechend. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Das Regierungspräsidium weist auf folgendes hin:

- Das Raumordnungsverfahren dient nach §§ 18, 19 LplG dazu, festzustellen,
 1. ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmt,
 2. wie das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann.

Gegenstand der raumordnerischen Prüfung sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- und Trassenalternativen sein.

- Im Raumordnungsverfahren geht es um die grundsätzliche Frage, ob das vorgesehene Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung geeignet ist bzw. welche grundsätzlichen Bedenken aus fachlicher Sicht gegen das geplante Vorhaben sprechen.

Prüfungsmaßstab bei der raumordnerischen Beurteilung nach § 18 LplG sind die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, wie sie in

- § 2 Abs.2 Raumordnungsgesetz (BGBl.I 2008, S.2986),
- im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 und
- im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, verbindlich seit 16. Dezember 1996 mit den nachfolgenden Teilregionalplänen und Planentwürfen enthalten sind. Kleinräumige und fachtechnische Details sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

- Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der **raumbedeutsamen** unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf
 1. Menschen, Tiere und Pflanzen
 2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
 3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
 4. die jeweiligen Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

entsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

- Neben der Beschreibung des Vorhabens sowie den zugehörigen Plänen zur Darstellung und Beschreibung des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin folgende Unterlagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach dem derzeitigen Planungsstand vorgelegt, die Bestandteil der Verfahrensunterlagen sind:
 - Teil A: Beschreibung des Standortauswahlprozesses und des Vorhabens/Beschreibung und Beurteilung des Raumes und der raumordnerischen Auswirkungen ohne Umweltsituation
 - Teil B: Raumordnerischer Umweltbericht
 - Karte Teil B Genehmigung - geplanter Kiesabbau
 - Anlage 1 Karten:
 - ROV 1.0 Lageplan Vorhaben
 - ROV 1.1 Realnutzung und Biotoptypen
 - ROV 2.0 Abbauplanung
 - ROV 3.0 Rekultivierungsplan
 - Anlage 2 Bericht zur Lagerstätteneinschätzung
 - Anlage 3 Grundwassermonitoring
- Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen eingereicht werden.
- Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Im Übrigen bleiben die Rechtsvorschriften über die Zulassung raumbedeutsamer Vorhaben unberührt. Danach erforderliche behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstige behördliche Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

gez. Gamerdinger
Regierungspräsidium Tübingen